

SATZUNG

des Wildeshauser Spielmannszuges e.V.

Aufgrund der §§ 25 und 33 in Verbindung mit den §§ 57 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat die Mitgliederversammlung des Wildeshauser Spielmannszuges e.V. in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit/Vereinszweck

(1) Der Wildeshauser Spielmannszug ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter Nr. **190153** eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütze Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausübung der Spielmannszugmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit sowie durch die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern;
- die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung;
- die Durchführung von Musikveranstaltungen, Wertungs- und Jugendkritikspielen, Konzerten sowie öffentlichen Auftritten.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Spielmannszug trägt die Bezeichnung: „Wildeshauser Spielmannszug e.V.“,

(2) Der Vereinssitz ist Wildeshausen.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins im Sinne des § 1 identifiziert.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung über die musikalischen Eigenschaften des Bewerbers.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 1 unterstützen will, ohne hierfür aktiv tätig zu werden.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins stets zu vertreten und ihm in jeder Hinsicht förderlich zu sein.

(2) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Auftritten und sonstigen Diensten teilzunehmen. Die Übungsstunden sind regelmäßig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies einem Mitglied des Vorstandes bekanntzugeben. Dies gilt auch für Verhinderungen bei den Auftritten, Übungsstunden und sonstigen Diensten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. freiwilliger Austritt,
3. Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Für den Ausschluss gilt das besondere Verfahren nach § 16.

§ 7

Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.

(2) Die Zahlung hat pünktlich in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Modus zu erfolgen.

(3) Für besonders festgelegte Umlagen gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittelbewirtschaftung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen. Überschüssige Beträge sind zum Nutzen des Vereins anzulegen. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Vermögensgegenstände an die Stadt Wildeshausen übereignet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Tambourstäbe, Pokale, Schellenbaum, Lyren und Ehrenpreise. Das vorhandene Barvermögen erhält ebenfalls die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in der Stadt Wildeshausen zu verwenden hat.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Kein Mitglied darf durch Zuwendungen jeglicher Art begünstigt werden, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.

§ 9

Vorstand

(1) Für die Vertretung des Vereins nach außen sowie zur Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten innerhalb des Vereins ist ein Vorstand zu wählen. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

(2) Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus den Personen, die folgende Funktionen wahrnehmen:

1. 1. Vorsitzende/r,
2. 2. Vorsitzende/r,
3. 1. Geschäftsführer/in,
4. Tambourmajor/in (gleichzeitig technische/r Leiter/in),
5. Schriftführer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Nr. 1 - 5 genannten Personen sowie aus dem/der 2. und 3. Geschäftsführer/in.

(3) Der Verein wird in allen Angelegenheiten sowie im gerichtlichen Verfahren durch die/den 1. Vorsitzende/n vertreten. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung werden die Aufgaben von dem/der 2. Vorsitzende/n wahrgenommen.

(4) Der Vorstand entscheidet als Kollegium jeweils durch Beschluss.

§ 10

Der engere Vorstand

Der engere Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet weiter über die Angelegenheiten, die ihm Kraft Amtes obliegen sowie über diejenigen, die ihm durch diese Satzung zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch dem engeren Vorstand obliegen (Lückenkompetenz). Des Weiteren ist er für die Aufgaben zuständig, die ihm durch diese Satzung übertragen worden sind.

§ 12

Aufgaben der Funktionsträger

(1) Der/die Tambourmajor/in und technische Leiter/in ist der/die musikalische Leiter/in des Vereins. Sie/Er ist für die musikalische Arbeit des Vereins gegenüber dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Insbesondere obliegt ihr/ihm die Verantwortlichkeit für das Musikrepertoire sowie für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Bei Auftritten ist seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Dem/Der Tambourmajor/in kann ein/e Adjutant/in beigeordnet werden. Der/die Adjutant/in hat nach den Weisungen des/der Tambourmajors/Tambourmajorin und technische/n Leiters/in die ihm/ihr im Einzelfall übertragenen Aufgaben, wahrzunehmen. Sie/Er ist wird von der/dem Tambourmajor/in und technischen Leiter/in ernannt; er/sie ist ihm/ihr direkt unterstellt und verantwortlich.

(3) Die Geschäftsführung besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Geschäftsführer/in. Sie haben als Kollegium die Aufgabe der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins sowie der Geräte und Vermögensgegenstände. Der/die 1. Geschäftsführer/in leitet und beaufsichtigt dabei die Geschäftsführung und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) Der/Die Schriftführerin protokolliert die vom Vorstand oder die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Ihm/Ihr kann die Pressearbeit zugeordnet werden.

§ 13

Sonstige Funktionsträger

- (1) Für die Ausbildung des Nachwuchses sind Ausbildungsleiter/innen zu bestellen. Diese überwachen und leiten die Ausbildung.
- (2) Die Ausbildungsleiter/innen sind der/dem Tambourmajor/in und der/dem technischen Leiter/in unterstellt und verantwortlich; sie führen die Ausbildung nach ihren/seinen Weisungen aus. Bei Entscheidungen über die Ausgestaltung der Ausbildung haben sie ein Anhörungsrecht.
- (3) Für die Prüfung der Kassenbestände werden 2 Kassenprüfer/innen bestellt. Als Kassenprüfer/innen werden je ein aktives und ein passives Mitglied für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei sie so gewählt werden sollen, dass jährlich nacheinander jeweils das aktive und anschl. das passive Mitglied die Funktion übernimmt.

§ 14

Beratende Mitglieder im Vorstand

Die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Personen können bei Bedarf als beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über
 1. die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzende/n,
 2. die Wahl des engeren Vorstandes,
 3. die Wahl des erweiterten Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 5. die Vereinssatzung sowie deren Änderungen,
 6. die Strukturierung des Vereins,
 7. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 8. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 9. die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und durch den/der Schriftführer/in protokolliert. Für die Beschlussfassung zu Abs. 1 Nr. 9 ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Hinweis auf die vorläufige Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Anträge sind bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.
- (5) Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem engeren Vorstand. Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden, die stimmberechtig sind. Die Anträge sind nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 16

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können, nachdem ein Ehrengerichtsverfahren (§ 17) durchgeführt worden ist, vom Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf Anhörung.

§ 17

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern (einem Vorstandsmitglied sowie einem aktiven und passiven Mitglied). Die Bestimmung der Ehrengerichtsmitglieder erfolgt durch den erweiterten Vorstand.
- (2) Das Ehrengericht entscheidet als Kollegium durch Mehrheitsbeschluss über die Pflichtverletzung von Mitgliedern.
- (3) Das Ehrengericht schlägt dem engeren Vorstand die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes vor. Der engere Vorstand ist an die Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, gebunden.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten alter Regelungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Satzungsregelungen außer Kraft.

Wildeshausen, _____